

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59), § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle in ihrer Sitzung am 05. Juni 2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder die Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung für Kinder wird ein Verpflegungsentgelt erhoben.

Soll das Kind am Mittagstisch teilnehmen, so müssen die Sorgeberechtigten das Personal der Kindertagesstätte spätestens am Tag der Teilnahme am Mittagstisch bis 07.30 Uhr entsprechend informieren. Nach erfolgter Bestellung des Mittagstisches durch die Kindertagesstätte, wird das Entgelt unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme fällig.

Für das gemeinsame Frühstück wird, mit Ausnahme der Waldgruppe, zusätzlich ein pauschales Verpflegungsentgelt erhoben.

- (4) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt für das gemeinsame Frühstück sind stets für einen vollen Monat zu entrichten, auch wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen, Arbeitskampfmaßnahmen (wie beispielsweise Streik) oder aus sonstigen Gründen (wie beispielsweise Personalausfall, Betriebsausflug, Fortbildung) geschlossen bleibt.

Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagstisch wird im übernächsten Monat von der Gemeinde Körle erhoben.

- (5) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Körle jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 a) dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich in Anspruch genommen wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 b) bis 1 e) dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich in Anspruch genommen wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJG betreut wird.
 4. Die Ziffern 1 bis 3 wirken ab Beginn des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 2 Betreuungsgebühr

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für eine Betreuungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 Abs. 2 b) der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) von 06.30 bis 12.30 Uhr: | 180,00 Euro |
| b) von 12.30 bis 13.30 Uhr: | 30,00 Euro |
| c) von 12.30 bis 14.30 Uhr: | 60,00 Euro |
| d) von 12.30 bis 15.30 Uhr: | 90,00 Euro |
| e) von 12.30 bis 16.30 Uhr: | 120,00 Euro |

Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. Insofern die Sorgeberechtigten einen Antrag zur Ermäßigung der Gebühren gem. den folgenden Tabellen stellen, sind die entsprechenden Nachweise nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung unaufgefordert bis zum Ende des Monats vor der Aufnahme des Kindes und für Folgejahre jeweils bis zum 31.07. bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für eine Betreuungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 Abs. 2 a) der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle

- a) von 06.45 bis 12.00 Uhr: 220,00 Euro
- b) von 06.45 bis 14.00 Uhr: 280,00 Euro
- c) von 06.45 bis 15.00 Uhr: 310,00 Euro

Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. Insofern die Sorgeberechtigten einen Antrag zur Ermäßigung der Gebühren gem. den folgenden Tabellen stellen, sind die entsprechenden Nachweise nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung unaufgefordert bis zum Ende des Monats vor der Aufnahme des Kindes und für Folgejahre jeweils bis zum 31.07. bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

(3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle, ermäßigen sich die vorstehend genannten Gebühren für das zweite Kind auf die Hälfte, für das dritte und jedes weitere Kind auf ein Drittel der vorstehend genannten Gebührensätze. Die Festlegung erfolgt dem Alter nach. Der sich bei der Berechnung des Betreuungsgebühr ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(4) Die in Absatz 1 und Absatz 2 festgesetzten Gebühren ermäßigen sich auf Antrag der Sorgeberechtigten bei einem monatlich anzurechnenden Familien-Bruttoeinkommen

a) Altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt

Monatliches Familien-Bruttoeinkommen	Betreuungsgebühr Abs. 1 a) 06.30 bis 12.30 Uhr	Betreuungsgebühr Abs. 1 b) 12.30 bis 13.30 Uhr	Betreuungsgebühr Abs. 1 c) 12.30 bis 14.30 Uhr	Betreuungsgebühr Abs. 1 d) 12.30 bis 15.30 Uhr	Betreuungsgebühr Abs. 1 e) 12.30 bis 16.30 Uhr
bis 1.500,00 Euro	54,00 €	9,00 €	18,00 €	27,00 €	36,00 €
bis 2.000,00 Euro	69,75 €	11,63 €	23,25 €	34,88 €	46,50 €
bis 2.500,00 Euro	85,50 €	14,25 €	28,50 €	42,75 €	57,00 €
bis 3.000,00 Euro	101,25 €	16,88 €	33,75 €	50,63 €	67,50 €
bis 3.500,00 Euro	117,00 €	19,50 €	39,00 €	58,50 €	78,00 €
bis 4.000,00 Euro	132,75 €	22,13 €	44,25 €	66,38 €	88,50 €
bis 4.500,00 Euro	148,50 €	24,75 €	49,50 €	74,25 €	99,00 €
bis 5.000,00 Euro	164,25 €	27,38 €	54,75 €	82,13 €	109,50 €
Höchstgebühr	180,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €

b) Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten 6. Lebensmonat an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Monatliches Familien-Bruttoeinkommen	Betreuungsgebühr Abs. 2 a) 06.45 bis 12.00 Uhr	Betreuungsgebühr Abs. 2 c) von 06.45 bis 14.00 Uhr	Betreuungsgebühr Abs. 2 d) 06.45 bis 15.00 Uhr
bis 1.500,00 Euro	66,00 €	84,00 €	93,00 €
bis 2.000,00 Euro	85,25 €	108,50 €	120,13 €
bis 2.500,00 Euro	104,50 €	133,00 €	147,25 €
bis 3.000,00 Euro	123,75 €	157,50 €	174,38 €
bis 3.500,00 Euro	143,00 €	182,00 €	201,50 €
bis 4.000,00 Euro	162,25 €	206,50 €	228,63 €
bis 4.500,00 Euro	181,50 €	231,00 €	255,75 €
bis 5.000,00 Euro	200,75 €	255,50 €	282,88 €
Höchstgebühr	220,00 €	280,00 €	310,00 €

- (5) Für jedes nicht volljährige oder in Ausbildung befindliche Kind einer Familie, das mit im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebt, wird ein Freibetrag von 500 Euro auf das monatlich anzurechnende Familien-Bruttoeinkommen berücksichtigt.
- (6) Familien-Bruttoeinkommen im Sinne der Satzung ist das durch zwölf geteilte Familien-Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Zum Familien-Bruttoeinkommen zählen die Bruttoeinkommen aller Familienmitglieder. Familienähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien gleichgesetzt.
- (7) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

Ist der Einkommensteuerbescheid nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Sozialhilfebescheid, Verdienstabrechnung aus Dezember des Arbeitgebers oder Bescheinigung eines Steuerberaters) geführt werden.

Wird ein Nachweis bis zum Ende des Monats vor der Aufnahme des Kindes oder für Folgejahre jeweils bis zum 31.07. bei der Gemeindeverwaltung nicht abgegeben, wird eine Gebühr gem. Abs. 1 bis Abs. 2 festgesetzt. Bei nachträglicher Vorlage der Einkommensunterlagen erfolgt die Berücksichtigung ab dem Folgemonat. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebührensätze gelten in der Regel jeweils für ein Kindergartenjahr.

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von 1.500 Euro ist jede Veränderung ab 500 Euro brutto monatlich der Gemeinde mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Veränderung wird die Gebühr neu festgesetzt.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen und das Frühstück wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren von der Gemeindekasse eingezogen.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeiten.

- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und / oder Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Sorgeberechtigten,
 2. Anschrift, Telefonnummer,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Körle besuchen,
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschrift).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Körle über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Körle vom 02.06.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Körle, 06. Juni 2018

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Körle

Gerhold, Bürgermeister